

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Büro des Bürgermeisters

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0214/2016**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.07.2016	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL zur  
Teilnahme am Ältestenrat**

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL wird nicht entsprochen.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Mit Schreiben vom 19.04.2016 beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, dass alle Mitglieder des Stadtrats künftig die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrats haben sollen. Die Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen soll ebenfalls allen Ratsmitgliedern gewährt werden.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hatte in seiner Sitzung vom 03.05.2016 einstimmig den Beschluss gefasst, den Antrag zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Laut § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des I. Nachtrags wird ein Ältestenrat mit folgenden Mitgliedern gebildet: dem/der Bürgermeister/-in, den ehrenamtlichen Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden.

Aufgabe des Ältestenrates ist es, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

## **Zum Personenkreis des Ältestenrats:**

Diese vom Rat der Stadt getroffene Regelung schließt die Teilnahme von stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder anderen Ratsmitgliedern aus.

Aufgrund des vorliegenden Antrags hat die Verwaltung die Geschäftsordnung als Rechtsgrundlage erneut geprüft mit dem Ergebnis, dass keine Vertretung der Fraktionsvorsitzenden erfolgen kann. Dies gilt für alle Fraktionen.

Über die Einschränkung des Personenkreises des Ältestenrates kann rückblickend nur spekuliert werden. Möglicherweise wurde seinerzeit - als die Geschäftsordnung so beschlossen wurde - bewusst eine Vertretung der Fraktionsvorsitzenden nicht berücksichtigt, um die Vertraulichkeit dieses Kreises zu gewährleisten.

## **Zu den Aufgaben des Ältestenrats:**

Im Ältestenrat werden bedeutsame Themen tatsächlich vorbesprochen, nicht aber vorentschieden. Entscheidungsvorschläge für den Rat und die Ausschüsse werden hier lediglich erwogen. Zu derart sensiblen Themen gehört zum Beispiel die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft oder einer Ehrennadel der Stadt. Die Verdienste der vorgeschlagenen Personen werden im vertraulichen Austausch abgewogen und bewertet. Eine solche Diskussion hat nicht in der Öffentlichkeit stattzufinden, da dies für die betroffenen Kandidaten verwirrend und unzumutbar wäre. Je größer aber die Personenzahl im Ältestenrat wäre, desto mehr träte die Vertraulichkeit in den Hintergrund.

In der Vergangenheit hat sich allerdings häufig gezeigt, dass es im Vorfeld der Ältestenratssitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten auch Abstimmungsprozesse in den Fraktionsvorständen bzw. den Fraktionen gegeben hat. Die/der jeweilige Fraktionsvorsitzende entscheidet eigenverantwortlich, welche Personen sie/er zu welchem Zeitpunkt in die Abwägung einbezieht.

Die Sitzungen des Ältestenrats dienen somit lediglich einer Vororientierung; das Gremium hat kein „Vorentscheidungsrecht“. Alle Entscheidungen werden rechtskonform im Stadtrat gefasst. Die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder werden durch Vorbesprechungen im Ältestenrat also in keiner Weise beschnitten.

### **Zum Informationsrecht der Ratsmitglieder:**

Ebenso wenig wird das Informationsrecht der einzelnen Ratsmitglieder angetastet. Auch Fraktionsvorsitzende, die an einer Ältestenratssitzung nicht teilnehmen konnten, erhalten ein Protokoll, sodass sie über die Ergebnisse der verpassten Sitzung informiert sind. Weitere Fragen zum Protokoll werden von der Verwaltung gerne im Bedarfsfall beantwortet. Die Ergebnisse aus einer Sitzung an die Fraktionsvorstände oder -mitglieder weiterzuleiten, steht im Ermessen und der Verantwortung der/des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden. Die Protokolle der Ältestenratssitzung grundsätzlich allen Ratsmitgliedern zu eröffnen, widerspricht dem Grundsatz der Vertraulichkeit des Gremiums.

Das Informationsrecht des Rates ist in § 6 der Geschäftsordnung geregelt. Abs. 1 verweist auf die Vorschriften des § 55 der Gemeindeordnung NRW. Hiernach ist der Bürgermeister verpflichtet, den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten wie auch einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bringschuld, die Ratsmitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten, kommen die Mitglieder des Verwaltungsvorstands und die Fachbereichsleiterinnen und -leiter in den Rats- und Ausschusssitzungen nach. Ebenso informiert die Verwaltung umgekehrt die Mitglieder des Rates, wenn diese ihrerseits konkrete Anfragen an die Verwaltung stellen. Hiermit ist dem Informationsrecht jedes Ratsmitglieds genüge getan. Das Fragerecht nach § 20 der Geschäftsordnung eröffnet den Ratsmitgliedern zudem weitgehende Rechte auf Information.

### **Fazit:**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach ist für den Bürgermeister bindend.

Sollte eine Fraktion eine Änderung der Geschäftsordnung wünschen, so kann sie diese beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat der Stadt.

### **Ein abschließendes Gedankenspiel:**

Was wäre, wenn alle Ratsmitglieder dem Ältestenrat angehören dürften? Das würde zunächst einmal die Erstattung von Sitzungsgeldern und damit die Belastung der Stadtkasse und

letztlich des Steuerzahlers bedeuten. Nach § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist es Sinn und Zweck des Ältestenrates, die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Eine Unterstützung bei der Führung der Geschäfte durch eine Vielzahl von Personen - dies können aktuell 62 Ratsmitglieder sein - erscheint nicht zielführend oder sinnvoll. Ferner würde die Stadt dieses Gremium tatsächlich nicht mehr benötigen, wenn alle Ratsmitglieder als Mitglied oder als Zuhörer zugelassen würden. Sämtliche Themen des Ältestenrates könnten sofort und unmittelbar in den Rat bzw. die Ausschüsse übergehen. In diesem Fall aber würden auch alle sensiblen Punkte ungeschützt in der Öffentlichkeit diskutiert, zum Beispiel die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft oder einer Ehrennadel der Stadt. Bei einer öffentlichen Diskussion würde der Stadtrat dann in Kauf nehmen, dass die Verdienste der betroffenen Personen öffentlich abgewogen würden. Sollte dieser Abwägungsprozess negativ verlaufen, könnte die betroffene Kandidatin bzw. der betroffene Kandidat in ihrem/seinem Ansehen beschädigt werden. Sinn des Ältestenrates ist dagegen es, wie bereits geschildert, in einem kleinen und vertraulichen Gremium sensible Fragen vorab zu diskutieren, bevor sie einer breiten Ratsöffentlichkeit vorgelegt werden und bevor das Ansehen von Personen beschädigt wird.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL abzulehnen.